

## **§ 12 a Zuschüsse für die Sanierung von Sanitärräume vereinseigener Anlagen**

- (1) Abweichend zu § 12 gewährt die Gemeinde für die Sanierung von Sanitärräumen in vereinseigenen Anlagen Zuschüsse. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Anlage um eine vereinseigene Anlage handelt. D. h., Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer ist oder ein Erbbaurecht besteht.
- (2) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten für die Sanierung von Sanitärräume, maximal jedoch 12.000,- €. Unter dem Begriff Sanitärräume sind Toilettenräume, Umkleieräume sowie Duschräume zu verstehen.
- (3) Die Gesamtkosten werden vom Gemeindevorstand festgestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung von Fachfirmen, den Materialkosten, sowie den Mietkosten für erforderliche Geräte.
- (4) Ein Zuschuss nach § 12 a kann von einem Verein in einem Zeitraum von 12 Jahren einmal beantragt werden.
- (5) Die schriftlichen Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Ehringshausen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Ausführliche Beschreibung mit einer Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
  - Kostenvoranschläge
  - Finanzierungsplan (Förderzusagen anderer Zuschussgeber, Eigenmittel, Kredite etc.)
  - Bauzeitplan
  - Lageplan
- (6) Nach Vorlage der Unterlagen nach Absatz 5 und Feststellung der Gesamtkosten entscheidet der Gemeindevorstand über die Gewährung eines Zuschusses. Der antragstellende Verein erhält einen schriftlichen Bescheid. Die zugesagte Förderung wird nach Umsetzung der Maßnahme bzw. entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Maßnahme bzw. ein Teilverwendungsnachweis entsprechend dem Baufortschritt. Der Verwendungsnachweis enthält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Rechnungen. Die einzelnen Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Ebenso sind die Zahlungen der Rechnung durch Überweisungsbelege bzw. Quittungen nachzuweisen.

## **§ 12 b Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen in vereinseigenen Anlagen**

- (1) Abweichend zu § 12 gewährt die Gemeinde für die Energiesparmaßnahmen, nach Absatz 2, in vereinseigenen Anlagen Zuschüsse. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Anlage um eine vereinseigene Anlage handelt. D. h., Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer ist oder ein Erbbaurecht besteht.
- (2) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten der Energiesparmaßnahmen, maximal jedoch 12.000,- €. Der Begriff Energiesparmaßnahmen in vereinseigenen Anlagen umfasst folgende Maßnahmen abschließend, demnach sind förderfähig
1. zur Einsparung von Primärenergie, CO<sub>2</sub> und sonstiger klimaschädlicher Gase der Einbau von modernisierten Heizungsanlagen sowie der Austausch anderer für den Vereinszweck notwendiger technischer Anlagen durch energieeffizientere Varianten,
  2. solarthermische Heizsysteme zur Nutzung regenerativer Energien ,
  3. die Verbesserung der Energieeffizienz durch Dämmung der Außenwände, des Daches und ggf. Kellerdecken sowie isolierende Energiesparfenstern mit Thermo- oder Dreifachverglasung
- (3) Die Gesamtkosten werden vom Gemeindevorstand festgestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung von Fachfirmen, den Materialkosten, sowie den Mietkosten für erforderliche Geräte.
- (4) Ein Zuschuss nach § 12 b kann von einem Verein in einem Zeitraum von 12 Jahren einmal beantragt werden.
- (5) Die schriftlichen Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Ehringshausen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausführliche Beschreibung mit einer Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
  - Kostenvoranschläge
  - Finanzierungsplan (Förderzusagen anderer Zuschussgeber, Eigenmittel, Kredite etc.)
  - Bauzeitplan
  - Lageplan
- (6) Nach Vorlage der Unterlagen nach Absatz 5 und Feststellung der Gesamtkosten entscheidet der Gemeindevorstand über die Gewährung eines Zuschusses. Der antragstellende Verein erhält einen schriftlichen Bescheid. Die zugesagte Förderung wird nach Umsetzung der Maßnahme bzw. entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Maßnahme bzw. ein Teilverwendungsnachweis entsprechend dem Baufortschritt. Der Verwendungsnachweis enthält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Rechnungen. Die einzelnen Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Ebenso sind die Zahlungen der Rechnung durch Überweisungsbelege bzw. Quittungen nachzuweisen.